



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm        | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 16-03 / Ziffer 4.1.1 / Absatz 6

Thema: Abgetrennter Ausgang bei Sicherheitstreppehäuser

Datum: 13.03.2006

Nr. 16-005d

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Sicherheitstreppehäuser, die mehr als ein Untergeschoss erschliessen, müssen auf der Ausgangsebene einen direkt ins Freie führenden, vom Fluchtweg aus den oberen Geschossen abgetrennten Ausgang aufweisen.

Wie muss die Abtrennung ausgeführt sein? Genügt ein einfacher Handlauf oder muss es eine feuerwiderstandsfähige Wand sein?

### Antwort:

Ziel von Ziffer 4.1.1 Abs. 6 ist es, bei durchgehenden Treppenhäusern die Fluchtwege aus den Untergeschossen von denjenigen aus den Obergeschossen zu trennen. Damit wird die Rauchausbreitung innerhalb der Treppenhäuser im Bereich der Eingangsebene unterbunden. Treppenhäuser aus den Untergeschossen und Treppenhäuser aus Obergeschossen verfügen je über separate Ausgänge ins Freie. Die Trennung mit einem Handlauf erfüllt das Ziel nicht.